



Stipendien SSA 2017 für Komponisten von lyrischen, musikdramatischen Werken

Reglement

Bitter Formular Projektübersicht Ihrem Dossier beifügen

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) fördert das Entstehen von lyrischen, musikdramatischen Werken (**Musicals, Opern, Operetten usw.**) und stellt dazu jährlich **zwei Stipendien zu je CHF 10'000.- für Komponisten** zur Verfügung. Die Komposition muss original und unveröffentlicht sein und sich im Projektstadium oder am Arbeitsanfang befinden.

Bei Kompositionen mit einem originalen **Libretto** kann der Kulturfonds ein **zusätzliches Stipendium von CHF 5'000.-** für den oder die Librettisten in Erwägung ziehen.

Falls ein Datum der Uraufführung des unterbreiteten Werks bereits bekannt ist, so darf dessen Premiere nicht früher als **sechs Monate** nach Eingabedatum stattfinden.

Gesuchsteller und Stipendienbezüger

Handelt es sich bei dem eingereichten Projekt um ein Werk eines einzigen Komponisten, so muss dieser die schweizerische Nationalität oder seinen Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der beteiligten Komponisten die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Die Komponisten legen den Verteilschlüssel in Prozenten ihrer Beteiligung an der Arbeit im spezifischen Formular „Projektübersicht“ fest, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Komponisten verbleiben müssen.

Für die Vergabe des zusätzlichen Stipendiums an einen oder mehrere Librettisten für ein Libretto muss der / müssen die Librettist(en) im Prinzip die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben. Handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, so legen die Librettisten den Verteilschlüssel in Prozenten ihrer Beteiligung an der Arbeit im spezifischen Formular „Projektübersicht“ fest.

Die **Stipendienbezüger** sind die Komponisten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Formular „Projektübersicht“ angegebenen Verteilschlüssel.

Die **Stipendienbezüger des zusätzlichen Stipendiums** für ein Libretto sind die Librettisten. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem im Formular „Projektübersicht“ angegebenen Verteilschlüssel.



Teilnahmebedingungen

Die vier Eingabefristen für das Einreichen der Projekte sind der **8. Februar / 3. Mai / 9. August / 1. November 2017**.

Die Komponisten reichen ein Dossier in **4 Exemplaren** (Tonträger: 1 Ex.) gemäss Angaben des **Formulars „Projektübersicht“** ein. Pro Jurysitzung kann nur ein Projekt eines Komponisten eingereicht werden. Ein bereits einmal schon eingereichtes Projekt kann nur dann nochmals unterbreitet werden, wenn es grosse und wesentliche Entwicklungen aufweist.

Bei effektiver Produktion des Werks muss das Stipendium im diesbezüglichen Produktionsbudget vorkommen. Im Prinzip beträgt der maximale Beitrag des Kulturfonds die Hälfte des Honorars der Komponisten.

Entscheidung

Die Kommission Bühne der SSA spricht Stipendien auf Vorschlag einer von ihr ernannten unabhängigen Jury zu. Die Entscheidungen der Kommission werden weder begründet noch können sie in irgendeiner Weise angefochten werden. Die Kommission besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere beschliessen, nicht alle Stipendien zuzusprechen.

Auszahlung der Stipendien

Im Falle einer positiven Entscheidung wird das Stipendium auf das persönliche Konto des Komponisten überwiesen oder, auf ausdrücklichen Wunsch hin, auf das Konto der produzierenden Struktur.

Erwähnung der SSA

Die Komponisten stellen der SSA ein Beleg der fertig gestellten Komposition zu (CD, DVD oder Partitur). In Drucksachen und Werbung anlässlich der Werkaufführung ist auf die Unterstützung mit dem Vermerk **„Musik unterstützt vom Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)“** hinzuweisen.

Im Falle eines zusätzlichen Stipendiums für den/die Librettisten, so verpflichtet er oder sie sich der SSA ein Exemplar des Librettos zuzustellen. In Drucksachen und Werbung in Bezug auf das aufgeführte Werk ist auf die Unterstützung mit dem Vermerk **„Libretto unterstützt vom Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)“** hinzuweisen

In Streitfällen ist die französische Version dieses Reglements ausschlaggebend.

Das Reglement kann jederzeit geändert werden.

Gültig ab 1. Januar 2017.

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 7463, CH-1002 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch